Mitarbeitervertretungswahl 2025

**13**

**Hinweise zur Durchführung der MAV-Wahl am XX. Mai 2025**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

1. Die MAV Wahl findet am **XX.05.2025** in der Zeit von **xx:xx Uhr bis xx:xx Uhr** statt. Als "**Wahllokal**" hat der Wahlausschuss **XYZ** bestimmt und eingerichtet. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am Wahltag unmittelbar nach Abschluss der Stimmauszählung im Wahllokal.

2. Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines **Stimmzettels**. Dieser wird ausgehändigt, nachdem die Wahlberechtigung überprüft wurde. Die Aushändigung des Stimmzettels wird in der Wählerliste vermerkt. Eine gehei­me Stimmabgabe wird gewährleistet. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen auf dem Stimmzettel.

 Es können dabei aber **höchstens X Namen** angekreuzt werden.

3. Bemerkungen, Markierungen oder das Ankreuzen von mehr als **X** Namen auf dem Stimmzettel sowie das Hinzufügen anderer Namen machen den Stimmzettel **ungültig**.

4. Wer am Wahltag verhindert ist, seine Stimme abzugeben, kann dies durch **Briefwahl** tun. Die Briefwahlunterlagen sind ab **XX.05.2025** auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung beim Wahlausschuss erhältlich. Auf Wunsch erfolgt Zusendung. Den Briefwahlunterlagen liegt eine spezielle genau zu beachtende Erläuterung bei.

5. Nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit vergleicht der Wahlausschuss die Zahl der laut Wählerliste ausgegebenen mit den in der Wahlurne befindlichen Stimmzetteln. Dann stellt er fest, wie viele der abgegebenen Stimmzettel gültig sind, und wie viele Stimmen auf die jeweiligen Bewerber entfallen sind. Die Anzahl der Stimmen bestimmt die **Rangfolge** der Wahlbewerber; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge. Das Ergebnis wird in einem Wahlprotokoll festgehalten und vom Wahlausschuss unterschrieben.

6. Während der Wahlhandlung, der Auszählung der Stimmen und der Bekanntgabe des Ergebnisses ist Zutritt und Anwesenheit im Wahllokal für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter sowie für den Dienstgeber möglich.

7. Als **gewählte MAV-Mitglieder** gelten die ersten **XX** Kandidaten der Rangliste, die nachfolgenden Kandidaten gelten als **Ersatzmitglieder (Nachrücker)**. Der Wahlausschuss befragt jedes gewählte Mitglied und jedes Ersatzmitglied, ob es die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt der/die rangnächste Kandidatin als gewählt.

8. Das damit endgültig festgestellte **Wahlergebnis** wird durch **Aushang** allgemein bekannt gemacht.

9. Jeder Wahlberechtigte Mitarbeiter und jede wahlberechtigte Mitarbeiterin sowie der Dienstgeber haben gemäß § 12 MAVO das Recht, die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist mit Begründung dem Wahlausschussvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Wahlausschuss entscheidet, ob er die Wahlanfechtung als unzulässig zurückweist oder als begründet ansieht und ob deswegen die Wahl zu wiederholen ist. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözese Fulda, Paulustor 5, 36037 Fulda zulässig.

Ihr Wahlausschuss

MAV-Wahl 2025